

Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990

In der Fassung der 22. Änderung vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung am 01.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Fröndenberg betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt durch den Ruhrverband oder den Lippeverband aufgrund besonderer Bestimmungen in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).
Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, Abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- b) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfall-

beseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen,

- c) der Klärschlamm aus sonstigen Vorbehandlungsanlagen, der dort bereits als Abfall gemäß § 1 AbfG anfällt,
- d) Vorkläranlagen, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung teilbefreit ist.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Fröndenberg findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt. Die Zeitpunkte werden von der Stadt bestimmt und dem Grundstückseigentümer rechtzeitig mitgeteilt. Er hat sicherzustellen, dass zu diesen Zeitpunkten die Entleerung möglich ist. Mehrkosten für vergebliches und dadurch bedingtes erneutes Anfahren seines Grundstücks trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Anlageninhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Beabsichtigte Veränderungen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, sind vor Durchführung der Veränderung der Stadt mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage für dauernd außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer das der Stadt anzuzeigen. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden und die Voraussetzungen für ordnungsgemäße Entleerung zu schaffen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Überwachung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (§ 6 Abs. 3 Satz 1 KAG). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellte Messung des Inhalts gegen sich gelten zu lassen. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens eine Woche vor der Entleerung durch das beauftragte Unternehmen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- je abgefahrenen angefangenen cbm Grubeninhalt **33,38 €**

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtung ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.
- (4) Die nach dieser Gebührensatzung von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen erhobenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1, 2 und 3 seinen Anzeigenpflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der 22. Änderungssatzung am 01.01.2021.